

MARKTGEMEINDE FEISTRITZ OB BLEIBURG

Zahl: 004-1/2021-3

NIEDERSCHRIFT

aufgenommen in der

**3. ordentlichen Sitzung (öffentlicher Teil) des Gemeinderates der
Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg am 21. Juni 2021
im Gemeindeamt in St. Michael.**

Anwesend:

**Die Mitglieder des
Gemeinderates:**

Bürgermeister Hermann Srienz als Vorsitzender (SPÖ)

SPÖ	REGI	ÖVP
GV David Pototschnig	2.Vzbgm. Mag. Vladimir Smrtnik	GV Norbert Haimburger, BEd.
1.Vzbgm. Mario Slanoutz	GRin Doris Schwarz	GR Rudolf Bredschneider
GRin Maria Marschnig-Hober	GR Dr. Silvester Jernej	GR Ing. Martin Tschernko
GRin Simone Liesnig, B.A.	GR Albin Jelen	GRin Gisela Sohl
-	GR Gregor Komar	
GR Christian Srienz BEd.		
GR Arno Puschl		
GRin Silke Münzer		
GR Ing. Alexander Ferik		
E-GRin Doris Pleschounig		

Entschuldigt (nicht anwesend):

GR Ingo Alesko (SPÖ)

Protokollführung:

Annemarie Ischep (Amtsleiterin)

Vom Amt (als Auskunftsperson):

Samuel Mesner (Finanzverwalter)

Sonstige:

-

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 19:50 Uhr

Die Sitzung wurde vom Bürgermeister nachweislich einberufen.

Die Sitzung ist gemäß § 36 der K-AGO öffentlich.

Die Tagesordnung wird hierauf wie folgt erledigt:

zu Punkt 1: Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt mit **19 Mitgliedern** die Beschlussfähigkeit fest.

Hinweis: Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn gemäß § 37 (1) der K-AGO mit dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

zu Punkt 2: Festlegung der Protokollfertiger der heutigen Niederschrift.

Über Vorschlag der Fraktionssprecher werden Frau **GR Simone Liesnig B.A.** (SPÖ) und **GR Rudolf Bredschneider** (ÖVP) als Mitunterfertiger der heutigen Sitzungsniederschrift bestellt.

zu Punkt 3: Kenntnisnahme des Kontrollausschussberichtes vom 27.04.2021, TOP 2, über die Prüfung der Gemeindekasse für den Prüfungszeitraum 01.10.2020 bis 31.12.2020.

Der Vorsitzende erteilt Herrn GR Dr. Silvester Jernej das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für die Kontrolle der Gebarung an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Bericht zur Kenntnis nehmen.

I. Kassenbestandsprüfung

Es wurde der Kassenbestand der Hauptkasse überprüft. Der Kassensollstand im Betrag von € 2.200.495,12 laut beiliegendem Kassenbestandsausweis stimmt mit dem IST - Bestand überein. Er enthält nicht die augenblicklichen Bestände der Neben- und Sonderkassen.

II. Prüfung der Buchungen, Belege und Sonstiges

Die Prüfung der Buchungen auf Grund der Belege und die Prüfung der Belege selbst wurde vorgenommen.

Geprüft wurden vollständig (lückenlos) alle Belege für den Zeitraum von 01.10.2020 bis 31.12.2020.

Die Prüfung der Buchungen und Belege ergab keinen Anlass zur Beanstandung.

III. Prüfung der Gebarung

auf Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Gesetzmäßigkeit.

Es wurden keine Beanstandungen festgestellt!

Allgemeine Bemerkungen über die Prüfung

Genau und vollständig überprüft wurden bei dieser Sitzung auch die Rücklagen-Konten und Buchungen. Hierbei konnten keine Ungereimtheiten festgestellt werden.

Ergebnis der Zwischenbehandlung im Gemeindevorstand:

Nach Beratung schließt sich der GV einstimmig mit 5:0 Stimmen dem Ausschussantrag an und nimmt den Bericht ohne weitere Wortmeldung zur Kenntnis.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag bzw. Kontrollausschussbericht wird einstimmig mit 19:0 Stimmen zur Kenntnis genommen.**

zu Punkt 4: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Infrastruktur, Digitalisierung, Bauangelegenheiten, Abfallwirtschaft/Umwelt und Gemeindeentwicklung vom 26.04.2021, TOP 4, betreffend die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 472/6 (655 m²), KG 76017 St. Michael, von derzeit: Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland, in „Bauland-Wohngebiet“.
(Widmungspunkt: 12/2020, Widmungswerber: Florian u. Claudia Figoutz)

Der Vorsitzende erteilt dem 1. Vzbgm. Mario Slanoutz das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Infrastruktur, Digitalisierung, Bauangelegenheiten, Abfallwirtschaft/Umwelt und Gemeindeentwicklung an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg beschließt die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 472/6, KG 76017 St. Michael im Ausmaß von 655 m² von derzeit „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Wohngebiet“.

Begründung:

Die Widmungswerber beabsichtigen auf der neu entstehenden Baulandarrondierung Nebenanlagen / -gebäude (u.a. Carport, Holzlager etc.) zu errichten.

Die Baulanderweiterung befindet sich im Randbereich der lt. Örtlichen Entwicklungskonzept (ÖEK) der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg ausgewiesenen Siedlungsgrenze und widerspricht den Zielsetzungen des ÖEK nicht.

Da es sich um eine Baulandarrondierung handelt, wird von einer Bebauungsverpflichtung mit entsprechender Besicherung abgesehen.

Diese Widmungsanregung wurde in der Zeit vom 27.10.2020 bis 25.11.2020 öffentlich kundgemacht. Während der Kundmachungfrist sind ha. keine Einwände gegen die Anregung eingelangt.

Folgende Stellungnahmen liegen hierzu vor:

Vorprüfung:

Stellungnahme – Abt. 3 – fachliche Raumordnung, Amt der Kärntner Landesregierung vom 09.12.2021 (ha. eingelangt am 07.01.2021):

Wie den Gemeindeeingaben entnehmbar, ist eine geringfügige Baulandarrondierung beabsichtigt, um weitere Nebengebäude (Carport, Holzlager etc.) errichten zu können. Im Wesentlichen kann sich die Fachabteilung der positiven Stellungnahme der Gemeinde fachlich anschließen. Die Fläche befindet sich im Randbereich der lt. ÖEK ausgewiesenen Siedlungsgrenze, ist jedoch aufgrund der Nutzung, vorhandenen Parzellierung wie auch naturräumlichen Situation der ggst. Parzelle nutzungsmäßig zuzuordnen. Wie jedoch im Rahmen des Ortsaugenscheines festgestellt werden konnte, ist man bei der ggst. Parzelle wie auch bei den westlich angrenzenden Parzellen größtenteils nicht mehr im Bauland-/Baufluchtbereich sondern bereits geringfügige (entsprechend der vorhandenen Parzellierung) darüber hinaus. Dies ist auch wiederum eine (teilweise)

Folgeerscheinung, dass aufgrund der neuesten Luftbilder/Katasterverschiebungen usw. exaktere Festlegungen möglich sind. Empfohlen wird jedenfalls die ggst. Parzelle wie auch die westlich angrenzenden Parzellen entsprechend der Nutzung als Bauland-Wohngebiet festzulegen. Kein Widerspruch ÖEK. Randbereich ÖEK.

Ergebnis: Positiv mit Auflagen; Fachgutachten: Bezirksforstinspektion

Fachgutachten – Bezirksforstinspektion – Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt vom 13.01.2021:

Wie aus dem beiliegenden Lageplan von Baumeister Mario Mesner vom 21.10.2020 hervorgeht, weist die beantragte Umwidmungsfläche auf Parz. Nr. 472/6, KG 76017-St. Michael eine Gesamtgröße von ca. 655m² auf. Diese soll von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland-Wohngebiet“ umgewidmet werden. Die gesamte Parzelle Nr. 472/6, KG St. Michael-76017 im Ausmaß von 1.534m² weist im Grundstückskataster die Nutzungsart „Garten“ auf. Laut Naturstand geht hervor, dass auf dem besagten Grundstück innerhalb der letzten zehn Jahre ein Wohnhaus errichtet wurde. Dieser Teilbereich der Parzelle Nr. 472/6, KG St. Michael ist im Flächenwidmungsplan bereits als „Bauland-Wohngebiet“ ausgewiesen. Durch die beantragte Umwidmung kommt es aus Sicht der Bezirksforstinspektion Völkermarkt zu einer Adaptierung des Flächenwidmungsplanes wie dieser laut Naturstand und tatsächlicher Nutzungsart vorgegeben wird. In der beantragten Umwidmungsfläche ist im nördlichen Bereich bereits ein Swimmingpool vorhanden, des Weiteren sollen auf der Umwidmungsfläche weitere Nebengebäude (Carport, Holzlager, etc.) errichtet werden. An dieser Stelle wird festgehalten, dass in Richtung Nordosten und Süden die beiden Waldparzellen Nr. 362 u. 379/1, KG 76017-St. Michael indirekt, lediglich getrennt durch die beiden öffentlichen Parzellen Nr. 977/3 und 982, KG 76017- St. Michael, anschließen. Somit befindet sich die Umwidmungsfläche innerhalb des Gefährdungsbereiches von Waldflächen. Für etwaige künftige (gilt auch für bestehende Gebäude) Bauvorhaben wird seitens der Forstbehörde darauf hingewiesen, dass aus Gründen der Sicherheit für Bauobjekte mit einer Rodung der indirekt angrenzenden Waldbestände nicht gerechnet werden kann. Sollten bauliche Erweiterungen mit dauerhaft bewohnten Gebäudeabschnitten geplant sein, wäre eine verstärkte Bauweise des Dachstuhles vorzuschreiben. Unter Berücksichtigung dieses Aspektes besteht seitens der Bezirksforstinspektion gegen die geplante Flächenumwidmung in „Bauland-Wohngebiet“ kein Einwand.

Folgende weitere Stellungnahmen liegen hierzu vor:

- Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 – Umwelt vom 28.10.2020 und 07.01.2021 (ha. eingelangt am 13.01.2021)
- Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 9 – UA Straßenbauamt Wolfsberg vom 03.11.2020
- Abwasserverband Völkermarkt-Jaunfeld vom 03.11.2020
- ÖBB-Immobilien, Villach vom 05.11.2020 (ha. eingelangt am 11.11.2020)
- Wildbach- und Lawinenverbauung vom 26.11.2020

Alle Stellungnahmen und Gutachten wurden dem Widmungswerber zur Kenntnis gebracht.

Ergebnis der Zwischenbehandlung im Gemeindevorstand:

Nach Beratung schließt sich der GV einstimmig mit 5:0 Stimmen dem Ausschussantrag an.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 5: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Infrastruktur, Digitalisierung, Bauangelegenheiten, Abfallwirtschaft/Umwelt und Gemeindeentwicklung vom 26.04.2021, TOP 5, betreffend die teilweise Aufhebung der Festlegung des Anschließungsgebietes für die Grundstücke Nr. 1056/1 (888 m²) und Nr. 1056/7 (795 m²), beide KG 76004 Feistritz, von derzeit Bauland-Dorfgebiet-Anschließungsgebiet in Bauland-Dorfgebiet.
(Widmungspunkt: 16/2020, Widmungswerber: Horst Elbe)

Der Vorsitzende erteilt Herrn GR Dr. Silvester Jernej das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Infrastruktur, Digitalisierung, Bauangelegenheiten, Abfallwirtschaft/Umwelt und Gemeindeentwicklung an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 21.06.2021, mit welcher die Freigabe von Anschließungsgebieten festgelegt wird:

Gemäß § 4 Abs. 3 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 – K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/1995, in der geltenden Fassung, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 71/2018 wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 19.09.2011, mit welcher der „Flächenwidmungsplan für das gesamte Gemeindegebiet“ der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg erlassen und mit welcher die Anschließungsgebiete festgelegt wurden, wird insofern geändert:

-als eine Teilfläche im Ausmaß von 888 m², der Parzelle Nr. 1056/1, KG 76004 Feistritz als Bauland-Dorfgebiet-Anschließungsgebiet verordnetes Grundstück, Widmungspunkt 16/2020 (Anschließungsgebiet A14)

-und eine Teilfläche im Ausmaß von 795 m², der Parzelle Nr. 1056/7, KG 76004 Feistritz als Bauland-Dorfgebiet-Anschließungsgebiet verordnetes Grundstück, Widmungspunkt 16/2020 (Anschließungsgebiet A14)

freigegeben wird.

§ 2

Die Freigabe der im § 1 angeführten Grundstücke wird mit Ablauf des Tages der Kundmachung der Genehmigung durch die Kärntner Landeszeitung wirksam.

Erläuterungsbericht

Widmungspunkt 16/2020 (Aufschließungsgebiet A14)
Freigabe des Aufschließungsgebietes für insgesamt 1.683 m²
der Parzelle 1056/1 (888 m²) und 1056/7 (795 m²), KG 76004 Feistritz

Allgemein:

Die rechtliche Grundlage für die Aufhebung des Aufschließungsgebietes findet sich in den §§ 4 und 4a des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, K-GplG 1995. Der Gemeinderat hat gemäß § 4 Abs. 3a des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 die Festlegung von Bauland als „Aufschließungsgebiet“ weiters ohne Bedachtnahme auf die vorhandenen und verfügbaren Baulandreserven aufzuheben, wenn

- a) die Aufhebung den im örtlichen Entwicklungskonzept (§2) festgelegten Ziele der örtlichen Raumplanung nicht widerspricht und
- b) seit der Festlegung der betroffenen Grundflächen als Aufschließungsgebiet zehn Jahre vergangen sind und
- c) hinsichtlich der betroffenen Grundflächen keine Gründe nach § 3 Abs. 1 lit. a bis c vorliegen, die einer Neufestlegung der Grundfläche als Bauland entgegenstehen würden, und
- d) der betroffene Grundeigentümer gegenüber der Gemeinde schriftliche Freigabe des Aufschließungsgebietes beantragt.

Erläuterung zur Aufhebung in der Verordnung:

Die Baulandfläche liegt in der Ortschaft Feistritz ob Bleiburg nördlich vom Feistritzbach und ist größtenteils als Bauland-Dorfgebiet-Aufschließungsgebiet gewidmet.

Die Aufschließung der teilweise bereits bebauten Teil(Grundstücke) in der KG 76004 Feistritz erfolgt über den öffentlichen Weg, Nr. 1878, KG 76004 Feistritz (Gemeindegasse) und in Folge über das Privatgrundstück 1049/1, KG 76004 Feistritz, welches sich im Besitz des Widmungswerbers befindet.

Eine Freigabe des Aufschließungsgebietes für das Grundstück Nr. 1056/1 (888 m²) bzw. 1056/7 (795 m²), KG 76004 Feistritz im Gesamtausmaß von 1.683 m² ist zu befürworten, da ein direkter konkreter Bedarf (die zwei neu entstehenden Bauparzellen sollen sogleich veräußert und bebaut werden) besteht und die erforderlichen Stellungnahmen und Gutachten von Fachabteilungen des Amtes der Kärntner Landesregierung, mit positiver Aussage vorliegen. Eine Erklärung gem. § 4 Abs. 3 des K-GplG 1995 wurde vom Widmungswerber unterfertigt und liegt dem Widmungsakt bei.

Ergebnis der Zwischenbehandlung im Gemeindevorstand:

Nach Beratung schließt sich der GV einstimmig mit 5:0 Stimmen dem Ausschussantrag an.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 6: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und allgemeine Gemeindeförderungen vom 29.04.2021, TOP 5, betreffend die Auszahlung des Finanzierungszuschusses für das Betriebsjahr 2019/2020 an die Petzen-Bergbahnen GmbH.

Der Vorsitzende erteilt Herrn GR Dr. Rudolf Bredschneider das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und allgemeine Gemeindeförderungen an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

Die Petzen-Bergbahnen GmbH, 9143 St. Michael ob Bleiburg, Unterort 52, wird zu der im ho. Gemeinderat am 04.04.2016 beschlossenen Vereinbarung über die Gewährung eines Zuschusses, von der Verpflichtung zur Einhaltung des Punktes III 4. der genannten Vereinbarung, für das Betriebsjahr 2020, mit nachfolgender Begründung befreit:

Aufgrund der COVID-19 Pandemie konnte der Punkt III 4. (Betriebspflicht), von Seiten der Petzen-Bergbahnen im Betriebsjahr 2020 nicht eingehalten werden.

Coronabedingt war in diesem Jahr eine Öffnung bzw. ein Betrieb nur an 186 Tagen (statt an 240 Tagen) möglich.

Die Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg stimmt aus diesem berücksichtigungswürdigen Grund der Auszahlung des Finanzierungszuschusses, laut Ansuchen der Petzen-Bergbahnen GmbH vom 01.04.2021, in Höhe von € 50.000,-- für das Betriebsjahr 2020 zu.

Die übrigen Bedingungen der gegenständlichen Vereinbarung bleiben vollinhaltlich aufrecht.

Die haushaltsrechtliche Bedeckung dieser Ausgabe ist im VA 2021, unter der FVA-Stelle 782009/7550 gegeben.

Ergebnis der Zwischenbehandlung im Gemeindevorstand:

Nach Beratung schließt sich der GV einstimmig mit 5:0 Stimmen dem Ausschussantrag an.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 7: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und allgemeine Gemeindeförderungen vom 29.04.2021, TOP 8, betreffend die Abänderung der Förderungsvoraussetzungen für das Schulstartgeld

Der Vorsitzende erteilt Frau GRin Simone Liesnig B.A. das Wort und diese stellt als Berichterstatterin im Namen des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und allgemeine Gemeindeförderungen an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderatsbeschluss vom 29.07.2018 betreffend die Auszahlung des Schulstartgeldes wird wie folgt adaptiert:

Fördervoraussetzungen:

- **Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg (mindestens 3 Monate vor Schulbeginn)**
- **Erstmaliger Schuleintritt (1. Schulstufe) an einer Volksschule**
- **Auszahlung antragslos auf Grund der Schülerliste der Volksschule (Stichtag: Schulbeginn eines jeden Jahres)**
- **Auszahlungsdatum bis spätestens 30.06. eines jeden Jahres**

Dieser Beschluss ersetzt den Gemeinderatsbeschlusses vom 26.07.2018, TOP 13.

**In diesem Zusammenhang wird zusätzlich folgender Beschluss gefasst:
Auf Grund der Coronakrise wurde diese Fördermöglichkeit kaum von den Erziehungsberechtigten in Anspruch genommen, lediglich 3 Anträge wurden gestellt.**

Das Schulstartgeld für das Schuljahr 2020/21 ist aus oben angeführten Gründen umgehend und nachträglich durch die Finanzverwaltung antragslos auszuzahlen.

Ergebnis der Zwischenbehandlung im Gemeindevorstand:

Nach Beratung schließt sich der GV einstimmig mit 5:0 Stimmen dem Ausschussantrag an.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 8: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Infrastruktur, Digitalisierung, Bauangelegenheiten, Abfallwirtschaft/Umwelt und Gemeindeentwicklung vom 18.05.2021, TOP 3, betreffend
a) die Zustimmung zur Resterschließung des Baulandmodells Losergründe II über den Abwasserverband Völkermarkt-Jaunfeld und
b) Vergabe des Auftrages für die Lieferung und Montage von LWL-Leerrohr-Komponenten

Der Vorsitzende erteilt Herrn GV David Pototschnig das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Infrastruktur, Digitalisierung, Bauangelegenheiten, Abfallwirtschaft/Umwelt und Gemeindeentwicklung an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

a) Die Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg nimmt den Prüfbericht und Vergabevorschlag der Oberessl & Kantz ZT-GmbH vom 27.04.2021 zur Kenntnis und gibt die Zustimmung zur nachstehenden weiteren Vorgangsweise:

Der Abwasserverband Völkermarkt-Jaunfeld (AWV-VJ), Kohldorf 77, 9125 Kühnsdorf, hat den Zuschlag für die Resterschließung des Baulandmodells Losergründe II (Erdarbeiten), auf Grundlage des Prüfberichtes und Vergabevorschlages der Oberessl & Kantz ZT-GmbH vom 27.04.2021 bzw. des Angebotes vom 16.04.2021 an die Firma Swietelsky AG, Josef-Sablatnig-Straße 251, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, zu erteilen.

Nach Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung an die nichterfolgreichen Bieter und Ablauf der darauffolgenden Stillhaltefrist, ist der Auftrag seitens des AWV-VJ an die Firma Swietelsky AG, Josef-Sablatnig-Straße 251, 9020 Klagenfurt am Wörthersee zum Preis von € 136.078,87 (exkl. MwSt., inkl. Nachlass) zu vergeben.

Die Kostenstellen werden wie folgt aufgeteilt:

Kanalverlegung	€ 48.361,86 exkl. MwSt.
Wasser (Erdarbeiten)	€ 12.921,45 exkl. MwSt.
Straßen-/Dammerrichtung	€ 71.099,70 exkl. MwSt.
LWL-Erdarbeiten	€ 3.695,85 exkl. MwSt.
Gesamtkosten:	€ 136.078,87 exkl. MwSt.

Mit der ausführenden Firma ist ein Werksvertrag abzuschließen.

Das Vergabeverfahren wird unter Berücksichtigung des Bundesvergabegesetzes im nicht-offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung durchgeführt.

b) Der Auftrag für die Lieferung und Montage von LWL-Leerrohr Komponenten ist seitens der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg auf Grundlage des Angebotes vom 11.05.2021 in der Direktvergabe (Bundesvergabegesetz idgF.) an die Firma futureNET.GmbH, Kirchplatz 2, 9141 Eberndorf zum Preis von € 6.371,40 (inkl. MwSt.), zu vergeben.

Die haushaltsrechtliche Bedeckung ist im Jahr 2021 unter den FVA-Stellen 612001/002000 (Straße Losergründe/Straßenbauten) bzw. 850000/00400 (WVA-Feistritz/Wasserbauten) bzw. 851000/755000 (Betr. Abwasserbeseitigung/Lfd. Transferzahlungen), gegeben.

Ergebnis der Zwischenbehandlung im Gemeindevorstand:

Nach Beratung schließt sich der GV einstimmig mit 5:0 Stimmen dem Ausschussantrag an.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 9: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Infrastruktur, Digitalisierung, Bauangelegenheiten, Abfallwirtschaft/Umwelt und Gemeindeentwicklung vom 18.05.2021, TOP 5, betreffend die
a) Vergabe des Auftrages für die Straßenbaumaßnahmen am „Karnitschnig-Weg mit Abzweigung“
b) und Festlegung eines Flächenabtausches (Gemeinde/öffentliches Gut und Mag. Michael Vavti).

Der Vorsitzende erteilt Herrn GR Rudolf Bredschneider das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Infrastruktur, Digitalisierung, Bauangelegenheiten, Abfallwirtschaft/Umwelt und Gemeindeentwicklung an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

a) Der Zuschlag zur Durchführung der Straßenbauarbeiten am „Karnitschnig-Weg mit Abzweigung“ ist, auf Grundlage des Vergabevorschlages des technischen Baudienstes der Verwaltungsgemeinschaft Völkermarkt, ASV Ing. Valentin Breitnegger vom 03.05.2021 bzw. des Angebotes vom 27.04.2021 an die Firma Steiner Bau GesmbH, Industriestraße 2, 9470 St. Paul im Lavanttal, zu erteilen.

Nach Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung an die nichterfolgreichen Bieter und Ablauf der darauffolgenden Stillhaltefrist, ist der Auftrag an die Firma Steiner Bau GesmbH, Industriestraße 2, 9470 St. Paul im Lavanttal zum Preis von € 70.182,29 (inkl. MwSt.) zu vergeben.

Mit der ausführenden Firma ist ein Werksvertrag abzuschließen.

Das Vergabeverfahren wird unter Berücksichtigung des Bundesvergabegesetzes im nicht-offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung durchgeführt.

Die erforderlichen Grundabtretungen der Weganrainer Flödl, Pesjak und Jernej sind gemäß vorliegenden Grundabtretungsvereinbarungen und Gemeinderatsbeschluss vom 11.04.2006 zu entschädigen. (Gesamtaufwand: € 1.572,00)

Die haushaltsrechtliche Bedeckung ist im FVA (Finanzierungsvoranschlag) unter der VA-Stelle 612090/0020 (Gemeindestraße/Straßenbauten) gegeben.

b) Der Weganrainer Michael Vavti wird für seine Grundabtretung nicht finanziell entschädigt. Aufgrund der Grundabtretungsvereinbarung vom 07.05.2021, ist ein „Flächenabtausch“ vorzunehmen. Das behördliche Verfahren für die Auflassung von öffentlichem Gut (95 m² der Parzelle 698/1, KG 76017 St. Michael) zu Gunsten seiner Parzelle Nr. 698/2, KG 76017 St. Michael, ist gesondert jedoch zeitgleich mit den Bauarbeiten am Karnitschnigweg einzuleiten.

Ergebnis der Zwischenbehandlung im Gemeindevorstand:

Nach Beratung schließt sich der GV einstimmig mit 5:0 Stimmen dem Ausschussantrag an.

An der Diskussion beteiligt sich GR Dr. Silvester Jernej und spricht sich dieser gegen eine Asphaltierung dieses Weges aus.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird mehrheitlich mit 15:4 Stimmen angenommen.

(dagegen: GRin Doris Schwarz, GR Dr. Silvester Jernej, GR Albin Jelen und GRin Silke Münzer)

zu Punkt 10: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Infrastruktur, Digitalisierung, Bauangelegenheiten, Abfallwirtschaft/Umwelt und Gemeindeentwicklung vom 18.05.2021, TOP 7, betreffend die Verordnung über Zu- und Abschreibungen von Flächen des öffentlichen Gutes im Bereich der „Tscherberger Straße“.

Der Vorsitzende erteilt Herrn GR Rudolf Bredschneider das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Infrastruktur, Digitalisierung, Bauangelegenheiten, Abfallwirtschaft/Umwelt und Gemeindeentwicklung an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 21.06.2021, Zahl: 601-7/2021-2, mit welcher Teilflächen in der KG 76017 St. Michael, öffentlich erklärt und zugeschrieben werden.

Gemäß § 2 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017, LGBl. Nr. 8/2017 idgFdG., in Verbindung mit § 14 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 idgFdG., wird verordnet:

§ 1

Die in der Vermessungsurkunde der Fa. Angst Geo ZT Vermessung GmbH, Mettingerstr. 21, 9100 Völkermarkt mit Plandatum vom 23.03.2020, GZ: 171113-G-V1-U, ausgewiesenen Trennstücke, werden in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg, EZ 393, KG 76017 St. Michael, übernommen und dienen in Hinkunft dem Gemeingebrauch.

§ 2

Die Vermessungsurkunde der Fa. Angst Geo ZT Vermessung GmbH, Mettingerstr. 21, 9100 Völkermarkt mit Plandatum vom 23.03.2020, GZ: 171113-G-V1-U, bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages des Anschlages der Kundmachung an der Amtstafel des Gemeindeamtes der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg in Kraft.

Ergebnis der Zwischenbehandlung im Gemeindevorstand:

Nach Beratung schließt sich der GV einstimmig mit 5:0 Stimmen dem Ausschussantrag an.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 11: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Infrastruktur, Digitalisierung, Bauangelegenheiten, Abfallwirtschaft/Umwelt und Gemeindeentwicklung, vom 18.05.2021, TOP 8, betreffend die Verordnung über Zu- und Abschreibungen von Flächen des öffentlichen Gutes zur katastralen Endvermessung des „Rinkolacher Weges“.

Der Vorsitzende erteilt Herrn GR Dr. Silvester Jernej das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Infrastruktur, Digitalisierung, Bauangelegenheiten, Abfallwirtschaft/Umwelt und Gemeindeentwicklung an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 21.06.2021, Zahl: 601-7/2021-3, mit welcher öffentliche Teil-/Wegflächen in der KG 76017 St. Michael aufgelassen und zugeschrieben werden.

Gemäß § 2 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017, LGBl. Nr. 8/2017 idgFdG., in Verbindung mit § 14 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 idgFdG., wird verordnet:

§ 1

Die in der Vermessungsurkunde der Fa. Angst Geo ZT Vermessung GmbH, Mettingerstr. 21, 9100 Völkermarkt mit Plandatum vom 20.02.2019, GZ: 191023-V1-U, ausgewiesenen Trennstücke, die vom öffentlichen Gut der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg (EZ 393, KG 76017 St. Michael) abgeschrieben werden, werden als öffentliche Wege gem. Kärntner Straßengesetz 1991, aufgelassen und dienen in Hinkunft nicht mehr dem Gemeingebrauch.

§ 2

Die in der Vermessungsurkunde der Fa. Angst Geo ZT Vermessung GmbH, Mettingerstr. 21, 9100 Völkermarkt mit Plandatum vom 20.02.2019, GZ: 191023-V1-U, ausgewiesenen Trennstücke, die dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg (EZ 393, KG 76017 St. Michael) zugeschrieben werden, werden in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg, übernommen und dienen in Hinkunft dem Gemeingebrauch.

§ 3

Die Vermessungsurkunde der Fa. Angst Geo ZT Vermessung GmbH, Mettingerstr. 21, 9100 Völkermarkt mit Plandatum vom 20.02.2019, GZ: 191023-V1-U, bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 4

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages des Anschlages der Kundmachung an der Amtstafel des Gemeindeamtes der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg in Kraft.

Ergebnis der Zwischenbehandlung im Gemeindevorstand:

Nach Beratung schließt sich der GV einstimmig mit 5:0 Stimmen dem Ausschussantrag an.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 12: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Infrastruktur, Digitalisierung, Bauangelegenheiten, Abfallwirtschaft/Umwelt und Gemeindeentwicklung vom 18.05.2021, TOP 10, betreffend die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 541 (600 m²), KG 76004 Feistritz, von derzeit: Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland, in „Bauland-Dorfgebiet“.
(Widmungspunkt: 2/2021, Widmungswerberin: Veronika Valentar)

Der Vorsitzende erteilt dem 1. Vzbgm. Mario Slanoutz das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Infrastruktur, Digitalisierung, Bauangelegenheiten, Abfallwirtschaft/Umwelt und Gemeindeentwicklung an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg beschließt die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 541, KG 76004 Feistritz im Ausmaß von 600 m² von derzeit „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland-Dorfgebiet“.

Begründung:

Die Widmungswerberin beabsichtigt auf der neu entstehenden Widmungsfläche die Errichtung eines Wohnhauses.

Die Umwidmung stellt eine Arrondierung des vorhandenen Dorfgebietes innerhalb der lt. Örtlichen Entwicklungskonzept (ÖEK) der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg ausgewiesenen Siedlungsgrenzen dar.

Es wird festgehalten, dass von der Widmungswerberin noch keine Bebauungsverpflichtung (Errichtung Wohnhaus) unterzeichnet wurde und auch keine Bankgarantie (á m² € 7,00) zur Besicherung der widmungsgemäßen Verwendung des Grundstücks vorgelegt wurde. Eine Weiterleitung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung hat daher erst nach Vorliegen dieser Unterlagen zu erfolgen.

Diese Widmungsanregung wurde in der Zeit vom 23.03.2021 bis 21.04.2021 öffentlich kundgemacht. Während der Kundmachungsfrist sind ha. keine Einwände gegen die Anregung eingelangt.

Folgende Stellungnahmen liegen hierzu vor:

Vorprüfung:

Stellungnahme – Abt. 3 – fachliche Raumordnung, Amt der Kärntner Landesregierung vom 12.03.2021 (ha. eingelangt am 25.03.2021):

Die Fachabteilung kann sich der positiven Stellungnahme der Gemeinde fachlich anschließen. Die Zustimmung zur Umwidmung stellt eine Arrondierung des vorhandenen Dorfgebietes innerhalb der lt. ÖEK ausgewiesenen Siedlungsgrenzen dar. Hinsichtlich der den Gemeindeeingaben entnehmbaren beabsichtigten Nutzung sei angemerkt, dass diese dem Dorfgebiet/Hauptwohnsitznutzung und nicht der Ferienwohnhaus-/Zweitwohnsitznutzung zu entsprechen hat. Ergebnis: Positiv mit Auflagen

Folgende weitere Stellungnahmen liegen hierzu vor:

- Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 9 – UA Straßenbauamt Wolfsberg vom 24.03.2021
- Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 – Umwelt vom 26.03.2021 (ha. eingelangt am 31.03.2021)
- Bezirksforstinspektion, Völkermarkt vom 07.04.2021
- ÖBB-Immobilien vom 12.04.2021 (ha. eingelangt am 13.04.2021)
- Wildbach- und Lawinerverbauung vom 11.05.2021

Alle Stellungnahmen und Gutachten wurden der Widmungswerberin zur Kenntnis gebracht.

Ergebnis der Zwischenbehandlung im Gemeindevorstand:

Nach Beratung schließt sich der GV einstimmig mit 5:0 Stimmen dem Ausschussantrag an.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 13: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Infrastruktur, Digitalisierung, Bauangelegenheiten, Abfallwirtschaft/Umwelt und Gemeindeentwicklung vom 18.05.2021, TOP 11, betreffend die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 909/4 (680 m²), KG 76013 Penk, von derzeit: Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland, in „Grünland-Garten“.
(Widmungspunkt: 3/2021, Widmungswerber: Josef und Heike Stessl)

Der Vorsitzende erteilt Herrn GV David Pototschnig das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Infrastruktur, Digitalisierung, Bauangelegenheiten, Abfallwirtschaft/Umwelt und Gemeindeentwicklung an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg beschließt die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 909/4, KG 76013 Penk im Ausmaß von 680 m² von derzeit „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland-Garten“.

Begründung:

Die Widmungswerber beabsichtigen auf der neu entstehenden Widmungsfläche die Errichtung von Nebenanlagen.

Die gegenständliche Fläche befindet sich im Randbereich der lt. Örtlichen Entwicklungskonzepte (ÖEK) der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg ausgewiesenen Siedlungsgrenzen. Die Gartenfläche stellt den Übergang in die freie Landschaft dar.

Da es sich um spezifische Grünland-Widmung handelt, wird von einer Bebauungsverpflichtung mit entsprechender Besicherung abgesehen.

Diese Widmungsanregung wurde in der Zeit vom 23.03.2021 bis 21.04.2021 öffentlich kundgemacht. Während der Kundmachungfrist sind ha. keine Einwände gegen die Anregung eingelangt.

Folgende Stellungnahmen liegen hierzu vor:

Vorprüfung:

Stellungnahme – Abt. 3 – fachliche Raumordnung, Amt der Kärntner Landesregierung vom 12.03.2021 (ha. eingelangt am 25.03.2021):

Wie im Zuge des Ortsaugenscheines festgestellt werden konnte, ist der Großteil der Parzelle 909/4 (lt. beiliegender Vermessung Firma Angst) im Ausmaß von 1389 m² bereits als Bauland-Dorfgebiet festgelegt. Zudem soll lt. beiliegenden Unterlagen im unmittelbaren südlichen Anschluss eine weitere Parzelle 909/5 (aus der ehemaligen Parzelle 909/1) entstehen. Die Erschließung soll über die neu zu schaffende Wegparzelle 909/6 erfolgen.

Im ÖEK der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg (2008) ist der westliche Siedlungsbereich von Dolintschitschach klar abgegrenzt worden. Die ggst. Fläche befindet sich im Randbereich der lt. ÖEK ausgewiesenen Siedlungsgrenzen. D.h. dass seitens der Fachabteilung die Festlegung der beabsichtigten Fläche nicht in Bauland-Dorfgebiet sondern zuordenbar zu dem bereits gewidmeten Bauland (fast 1.400 m²) in Grünland-Garten empfohlen wird. Somit wird die unmittelbare Nutzungszuordnung ermöglicht und gewährleistet, dass das Wohnobjekt im unmittelbar räumlichen Verband auf der bestehenden Baulandfläche errichtet wird. Die Gartenfläche stellt den Übergang in die freie Landschaft dar. Ergebnis: Negativ – Negativ für Bauland-Dorfgebiet, positiv für Grünland-Garten

Folgende weitere Stellungnahmen liegen hierzu vor:

- Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 9 – UA Straßenbauamt Wolfsberg vom 24.03.2021 (ha. eingelangt am 25.03.2021)
- Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 – Umwelt vom 26.03.2021 (ha. eingelangt am 31.03.2021)
- Bezirksforstinspektion, Völkermarkt vom 07.04.2021
- ÖBB-Immobilien vom 12.04.2021 (ha. eingelangt am 13.04.2021)
- Wildbach- und Lawinenverbauung vom 11.05.2021

Alle Stellungnahmen und Gutachten wurden der Widmungswerberin zur Kenntnis gebracht.

Ergebnis der Zwischenbehandlung im Gemeindevorstand:

Nach Beratung schließt sich der GV einstimmig mit 5:0 Stimmen dem Ausschussantrag an.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 14: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Infrastruktur, Digitalisierung, Bauangelegenheiten, Abfallwirtschaft/Umwelt und Gemeindeentwicklung vom 18.05.2021, TOP 12, betreffend die teilweise Aufhebung der Festlegung des Aufschließungsgebietes für die Grundstücke Nr. 387/2 (1.044 m²) und Nr. 387/4 (1.039 m²), beide KG 76017 St. Michael, von derzeit Bauland-Wohngebiet- Aufschließungsgebiet in Bauland-Wohngebiet.
(Widmungspunkt: 4/2021, Widmungswerber: Adele Božič)

Der Vorsitzende erteilt Herrn GR Rudolf Bredschneider das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Infrastruktur, Digitalisierung, Bauangelegenheiten,

Abfallwirtschaft/Umwelt und Gemeindeentwicklung an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 21.06.2021, mit welcher die Freigabe von Aufschließungsgebieten festgelegt wird:

Gemäß § 4 Abs. 3 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 – K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/1995, in der geltenden Fassung, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 71/2018 wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 19.09.2011, mit welcher der „Flächenwidmungsplan für das gesamte Gemeindegebiet“ der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg erlassen und mit welcher die Aufschließungsgebiete festgelegt wurden, wird insofern geändert:

-als das die Parzelle Nr. 387/2, KG 76017 St. Michael im Gesamtausmaß von 1.044 m², welche als Bauland-Wohngebiet-Aufschließungsgebiet verordnet ist, Widmungspunkt 4/2021 (Aufschließungsgebiet A2)

-und die Parzelle Nr. 387/4, KG 76017 St. Michael im Gesamtausmaß von 1.039 m², welche als Bauland-Wohngebiet-Aufschließungsgebiet verordnet ist, Widmungspunkt 4/2021 (Aufschließungsgebiet A2)

freigegeben werden.

§ 2

Die Freigabe der im § 1 angeführten Grundstücke wird mit Ablauf des Tages der Kundmachung der Genehmigung durch die Kärntner Landeszeitung wirksam.

Erläuterungsbericht

Widmungspunkt 4/2021 (Aufschließungsgebiet A2)
Freigabe des Aufschließungsgebietes für insgesamt 2.083 m²
der Parzelle 387/2 (1.044 m²) und 387/4 (1.039 m²), KG 76017 St. Michael

Allgemein:

Die rechtliche Grundlage für die Aufhebung des Aufschließungsgebietes findet sich in den §§ 4 und 4a des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, K-GplG 1995. Der Gemeinderat hat gemäß § 4 Abs. 3a des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 die Festlegung von Bauland als „Aufschließungsgebiet“ weiters ohne Bedachtnahme auf die vorhandenen und verfügbaren Baulandreserven aufzuheben, wenn

- a) die Aufhebung den im örtlichen Entwicklungskonzept (§2) festgelegten Ziele der örtlichen Raumplanung nicht widerspricht und
- b) seit der Festlegung der betroffenen Grundflächen als Aufschließungsgebiet zehn Jahre vergangen sind und
- c) hinsichtlich der betroffenen Grundflächen keine Gründe nach § 3 Abs. 1 lit. a bis c vorliegen, die einer Neufestlegung der Grundfläche als Bauland entgegenstehen würden, und

- d) der betroffene Grundeigentümer gegenüber der Gemeinde schriftliche Freigabe des Aufschließungsgebietes beantragt.

Erläuterung zur Aufhebung in der Verordnung:

Die Baulandfläche liegt in der Ortschaft St. Michael ob Bleiburg südlich der ÖBB-Bahnstreckenführung in unmittelbarem bebauten Baulandanschluss und ist als Bauland-Wohngebiet-Aufschließungsgebiet gewidmet.

Die Aufschließung erfolgt über die private Parzelle Nr. 387/11, KG 76017 St. Michael. Die Widmungswerberin ist Grundmiteigentümer gegenständlicher Parzelle, welche als Wegeanlage ausgebaut werden soll und bereits als Verkehrsfläche gewidmet ist.

Eine Freigabe des Aufschließungsgebietes für das Grundstück Nr. 387/2 bzw. 387/4, KG 76017 St. Michael im Gesamtausmaß von 2.083 m² (387/2 – 1.044 m²; 387/4 – 1.039 m²) ist zu befürworten, da ein direkt konkreter Bedarf (die zwei neu entstehenden Bauparzellen sollen sogleich durch die Tochter der Widmungswerberin bebaut werden) besteht. Eine Erklärung gem. § 4 Abs. 3 des K-GplG 1995 wurde von der Widmungswerberin noch nicht abgegeben und erfolgt eine Weiterleitung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung erst nach Vorliegen dieser.

Ergebnis der Zwischenbehandlung im Gemeindevorstand:

Nach Beratung schließt sich der GV einstimmig mit 5:0 Stimmen dem Ausschussantrag an.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

SELBSTÄNDIGE ANTRÄGE:

In Entsprechung der Bestimmungen des § 41 Abs. 4 der K-AGO verliest der Vorsitzende folgende während der Sitzung eingebrachten selbständigen Anträge und weist diese den zuständigen Ausschüssen bzw. dem Gemeindevorstand zu:

Anträge von Gemeinderatsmitgliedern der REGI:

- „Befestigter Erinnerungsrahmen“ für Erinnerungsfotos am Katharinakogel
- Sandkistenaktion als Service für Familien mit Kindern vor den Sommerferien
- Aufstellung einer in beiden Landessprachen gehaltenen Zusatztafel vor dem Rüsthausgebäude in Feistritz
- Errichtung eines Behindertenparkplatzes im Nahbereich des Gemeindeamtes
- Schaffung einer barrierefreien Zugangstür im Eingangsbereich des Gemeindeamtes

Anträge von Gemeinderatsmitgliedern der ÖVP:

- Ankauf einer Drohne mit Wärmebildkamera für die beiden Gemeindefeuerwehren, sowie die Jagdgesellschaft St. Michael und die Jagdgemeinschaft Feistritz.
- Bezuschussung für Überflugmaßnahmen im Rahmen der Rehkitzsuche mit einer Drohne
- Installieren eines „mobilen Omadienstes bzw. Tagesmutterdienstes“

Die öffentliche Sitzung wird um 19:50 Uhr offiziell geschlossen.